Fallbeispiel Statusfeststellung
Eckpunktepapier BMWE/BMAS vom Oktober 2026 im Praxis-Check

Sozialpädagogin müsste trotzt hoher Rentenbeiträge bei jedem ihrer Aufträge (ca. 200 pro Jahr) per Statusfeststellungsverfahren auf Selbstständigkeit geprüft werden, was sie existenziell gefährdet

Zur Person: Frau K., 45 Jahre

- Alleinerziehend, eine Tochter: 13 Jahre, Schülerin
- Master of Arts (M.A.) in Sozialer Arbeit / Sozialpädagogik
- Mehrjährige berufsbegleitende Zertifikatsweiterbildungen in Beratung und Supervision, darüber hinaus noch weitergehende fachliche Spezialisierung (alles eigenfinanziert)
- Festanstellung (50 %) in der Jugendhilfe: Bezahlung nach TVöD
- Freiberufliche Selbstständigkeit: Aus- und Weiterbildungen, Workshops, Coachings, Paarberatung und Supervision: Kunden sind Organisationen ihres Netzwerkes
- Langjährige Investition in umfassendes Netzwerk: Anfragen kommen mittlerweile direkt von Kunden ohne noch notwendige Werbung
- Freiberufliches Honorar: mind. 100 EUR pro Zeitstunde
- Unterschiedliche Auftraggeber: pro Jahr mehr als 10 Auftraggeber (in 5 Jahren: mehr als 35)
- Rentenbeiträge in die DRV: halbe Stelle: inkl. Arbeitgeberanteil (2026):
  Monatliche DRV-Beiträge: 522,72 EUR, jährlich: 6.272,64 EUR
- Rentenbeiträge in die DRV im Rahmen ihrer Selbstständigkeit nach § 2 SGB VI (2026):
  Monatliche DRV-Beiträge: 735,63, jährlich: EUR 8.827,56 EUR

Erwerbssituation von Frau K. zusammengefasst

- Frau K. wählt neben ihrer halben Festanstellung freiwillig die Selbstständigkeit, weil sie ihr große finanzielle und zeitliche Freiheiten bietet.
- Ihre Beitragszahlungen an DRV Bund (2026): 1.258,35 EUR (Monat) 15.100,20 EUR (Jahr). Das ist die Hälfte mehr als der Durchschnitt der Beitragszahler einzahlt. (Das vorläufige Durchschnittsentgelt 2026 beträgt: 9.661,58 EUR. Aufgrund der Mehrfachversicherungspflicht wird der Rentenbeitrag nicht durch die Bezugsgröße auf 8.827,56 EUR gekappt.)
- Ihre Honorarsätze von mind. 100 EUR/Std. und die breite Streuung von Auftraggebern, die für sie die Einzelakquise übernehmen, bedeuten für Frau K. ein hohes Maß wirtschaftliche Sicherheit, da sie nicht auf einen einzelnen Arbeitgeber oder wenige Auftraggeber angewiesen ist.
- Lediglich die sozialrechtliche Statusfeststellung, deren Ziel eigentlich sozialer Schutz sein sollte, bringt ihr Unsicherheit.

SZENARIO 2028 – nach Ende des Moratoriums (§ 127 SGB IV)

Frau K. könnte eigentlich aufgrund ihrer beruflichen Investitionen in Form von Studium, Zertifikatsweiterbildungen, fachliche Spezialisierungen sowie Netzwerkarbeit gut abgesichert sein: Eine halbe Stelle als Angestellte, die sie ausübt, wenn ihre Tochter in der Schule ist. Darüber hinaus könnte sie als Selbstständige selbstbestimmt arbeiten, indem sie nur zu den Zeiten Aufträge annehmen würde, wenn ihre Tochter versorgt ist. Hinzu käme, dass ihre freiberuflichen Aufträge ihr ein Einkommen ermöglichen würden, das sie bei ausschließlich tariflichem Anstellungsverhältnis nicht erwirtschaften könnte. Ihre Altersvorsorge wäre zudem besser gesichert als beim Durchschnitt der Beitragszahler. Sie könnte sich mit ihrer Tochter Urlaube leisten und ihr einen Bildungsweg ermöglichen, der sonst nicht möglich wären.
Dieses positive Szenario wäre für Frau K., bei Umsetzung des Eckpunktepapiers aber nicht realistisch. Folgende Ausführungen zeigen, dass die angedachten fünf Kriterien mit Einzelfalllogik ihr keine Rechtssicherheit bringen würden und sie ihre Selbstständigkeit aufgeben müsste.

Praxis-Check der fünf Kriterien des Eckpunktepapiers

1. **Verlustrisiken und Gewinnchancen** im einzelnen Auftrag von Frau K. zu betrachten, macht keinen Sinn, sondern können sinnvoll nur bezüglich ihrer unternehmerischen und berufsbiografischen Gesamtsituation geprüft werden. Ihre unternehmerischen Verlustrisiken und Gewinnchancen liegen vor allem in ihren vor Jahren getätigten Investitionsentscheidungen, wie sie sich qualifiziert und welche Netzwerke sie aufbaut, um langfristig Gewinne zu generieren. Verlustrisiken liegen in ihrer unternehmerischen Auswahl der verschiedenen Auftragsangebote, die teilweise nicht zustande kommen.
2. Das vermeintliche **Recht, eine Vertretung zu stellen** würde für Frau K. eine ungewollte Pflicht darstellen, um als Selbstständige zu gelten. Sie hat aber kein Interesse daran, Vertretungen zu stellen, da sie sich durch Weiterbildungen spezifisch qualifiziert hat und durch ihr Fachwissen sehr gute Gewinnchancen aufgebaut hat. Vertretungen zu stellen würde bedeuten, dass sie für die Auftraggeber ihre wirtschaftliche Konkurrenz auswählen und diese Mitbewerber bei Kunden einführen müsste. Das vermeintliche Recht Vertretung zu stellen, würde ihre Gewinnchancen herabsetzen und das vorangegangene Kriterium (Nr. 1) konterkarieren, statt ein Nachweis für Selbstständigkeit darzustellen. Außerdem haben Auftraggeber im Bereich höchstpersönlicher Dienstleistungen, wie Beratung und Bildung, ein erhebliches Interesse zu wissen, wer für sie tätig wird, ganz im Sinne von § 613 Satz 1 BGB. Eine stillschweigende Vereinbarung, die Regelung nicht anzuwenden, würde nicht helfen, da es rechtlich nicht auf den Vertragstext ankommt, sondern darauf, dass das Kriterium tatsächlich, etwa im Krankheitsfall, umgesetzt wird.
3. Frau K. ist zwar **im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig**, sondern für viele. Das müsste sie allen ihren Auftraggebern aber regelmäßig darlegen, damit diese abgesichert wären. Solche Offenlegungen würde sie in ihrer unternehmerischen Freiheit aber einschränken, zumal sich die Auftragssituation bei ihr regelmäßig verändert. Da die Nachfrage des Marktes sich rasant wandelt, könnte es sein, dass sie sich eine Zeitlang mehr auf einen Auftraggeber stützt. Was „im Wesentlichen“ bedeutet ist rechtlich unbestimmt und quantitativ sowie zeitlich unklar. Dieses Kriterium würde Rechtsunsicherheit bewirken.
4. Auch das Kriterium, dass Frau K. **unternehmertypische Aufwendungen tragen** soll, geht an der Realität von ihr als „Wissensarbeiterin“ vorbei. Was in der bisherigen Rechtsprechung als unternehmertypisch gilt, orientiert sich in der Regel an Berufen, die materielle Güter wie Räume oder Maschinen benötigen. Die Aufwendungen von Frau K. liegen demgegenüber Großteils in der Vergangenheit als sie unter Verzicht sowie Geld- und Zeiteinsatz studiert und sich danach berufsbegleitend weitergebildet und spezialisiert hat. Anders als eine Investition in Materielles sind immaterielle Aufwendungen aber weniger greifbar und so werden sie bei der Statusfeststellungslogik einzelner Aufträge meist ausgeblendet.
5. Dass Frau K. **werbend am Markt auftreten soll**, um die Kriterien zur Selbstständigkeit zu erfüllen, zeigt die verbreitete Vorstellung, dass Selbstständigkeit einheitlichen Logiken folgen würde und bei jeglicher Selbstständigkeit gleich wären. Es gibt jedoch viele Selbstständige, die nicht werben müssen, etwa weil sie das in der Vergangenheit zur Genüge getan haben und sie unternehmerisch nicht unbegrenzt wachsen können oder wollen. Darüber hinaus ist der Begriff „werbend am Markt“ höchst interpretationsbedürftig: Genügt eine Webvisitenkarte im Netz? Braucht es eine eigene Homepage oder kann das im Rahmen eines Drittanbieters erfolgen? Und wenn Frau K. auf einer Homepage darstellt, dass sie derzeit keine Aufträge annehmen kann, ist auch nicht klar, ob das dann noch als „werbend“ eingestuft würde. Die Werbeverpflichtung würde dabei zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedeuten, der unternehmerisch widersinnig ist. Werbung auf dem Markt ist kein geeigneter Nachweis für Selbstständigkeit, sondern lediglich für aktuellen Kundenmangel.

Es zeigt sich, dass die angedachte Auswahl der drei aus fünf Kriterien keine Rechtssicherheit bringen würde. Das liegt vor allem am sehr hohen Interpretationsspielraum und am unangemessenen Fokus auf einzelne Aufträge statt auf die unternehmerische Gesamtsituation und Berufsbiografie.

Berufliche und familiäre Situation von Frau K. würden sich verschlechtern

Würde das Eckpunktepapier von BMWE/BMAS umgesetzt, wäre Frau K. trotz überdurchschnittlich hoher Einzahlung von Rentenbeiträgen weiterhin nicht vor der Feststellung von Scheinselbstständigkeit geschützt, da jeder einzelne Auftrag Gefahr laufen würde in einer sozialrechtlichen Prüfung des Erwerbsstatus als scheinselbstständig eingestuft zu werden. Bis Ende 2027 hatte das Moratorium nach § 127 SGB IV Frau K. weitgehend geschützt, außerdem die Hoffnung vieler Auftraggeber, dass eine Reform der Statusfeststellung ab 2028 kommen würde, die wirkliche Rechtssicherheit bringt. Doch das wäre bei Umsetzung des Eckpunktepapiers nicht der Fall. Stattdessen würden wichtige Aufträge aufgrund der weiter bestehenden Rechtsunsicherheit wegfallen und die Selbstständigkeit wäre nicht mehr haltbar. Eine Reform nach dem Eckpunktepapier würde die Situation also nicht verbessern. Gerade die für Frau K. unternehmerisch so wichtige Wertschöpfung durch längerfristige Kooperationen mit Auftraggebern würden durch die Statusfeststellung weiterhin strukturell bekämpft. Ihre Weiterbildungen und Investitionen in Netzwerkarbeit zahlten sich aufgrund der sozialrechtlichen Statusfeststellungslogik der Prüfung einzelner Aufträge nicht aus. Trotz großer Nachfrage würde ihr Geschäftsmodell zerstört und das obwohl sie wichtige Beiträge für das Gemeinwohl leistet, indem sie Menschen in Krisen berät und ihr Berufs- und Fachwissen weitergibt und damit die problematische Fachkräftesituation verbessern hilft. Die berufliche und familiäre Planung von Frau K. würde staatlicherseits zunichte gemacht.

Grundrechtseinschränkungen ohne Schutzgrund sind verfassungswidrig

Es gibt keinen sozialrechtlichen Grund, die selbstgewählte Selbstständigkeit von Frau K. in Frage zu stellen, weder in Bezug auf ihre individuelle Schutzbedürftigkeit noch in Bezug auf den Beitragsbedarf der Solidargemeinschaft. Der Staat würde aber dennoch in ihre Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit eingreifen, indem sie ohne sozialrechtlichen Schutzgrund immer wieder nachweisen müsste, dass sie bei ihren Auftraggebern nicht weisungsgebunden arbeitete und in die Organisation nicht eingegliedert sei. Eine Klage beim Bundesverfassungsgericht hat in diesem Fall gute Chancen, da bei der Einschränkung der Grundrechte der sozialrechtlich rechtfertigende Schutzgrund für einen Eingriff nicht ansatzweise gegeben ist: Sie ist sozial gut abgesichert und bezahlt ordnungsgemäß ihre Rentenbeiträge, sogar weitergehend als die Mehrheit. Verfassungsrechtlich fehlt es in Bezug auf die Grundrechte nach Art. 2 und 12 GG damit an wirksamen Schranken-Schranken.

Fortschreitende Bürokratisierung mit sehr hohem Erfüllungsaufwand

- Auch 2028 könnten selbst ähnliche Aufträge bei einer Statusprüfung hinsichtlich Erwerbsstatus unterschiedlich eingestuft werden, so dass die Prüfung einzelner typischer Aufträge Frau K. keine Rechtssicherheit bringen würde.
- Alle einzelnen Aufträge von Frau K. müssten demnach per Statusfeststellungfeststellungsverfahren geprüft werden, um Rechtssicherheit zu erlangen.
- Pro Monat könnte es sich bei Frau K. um 20 unterschiedliche Aufträge bei verschiedenen Auftraggebern handeln. Das wären bei 10 Monaten im Jahr bis zu rund 200 Statusfeststellungsverfahren, bei denen Auftraggeber, Auftragnehmer und DRV jeweils mitwirken müssten.
- Da Frau K. viele kurzfristige Aufträge hätte, wie halbtätige Workshops, einstündige Coachings von 1 bis 3 Sitzungen, die oft kurzfristig verabredet würden, müssten Statusfeststellungsverfahren regelmäßig ebenso kurzfristig erfolgen. Bei den sehr kurzen Vorlaufzeiten wären die Verfahren oft nicht abgeschlossen, wenn die Aufträge beginnen würden oder sogar dann noch nicht, wenn die Aufträge bereits beendet wären.
- Dabei würden regelmäßig Statusfeststellungsverfahren eigeleitet für Aufträge, die dann nicht zustande kämen, etwa mangels ausreichender Teilnehmerzahlen.
- Ein Gang durch die sozialrechtlichen Gerichtsinstanzen wäre vielfach erforderlich. Frau K. könnte sich das aber nicht leisten.

LÖSUNG IST EIN NEUANSATZ

Prüfung der Schutzbedürftigkeit statt einzelner Aufträge

Aktuelle Rentenreform: Neue erforderliche Prüfprozesse bringen Chance

Die aktuelle Rentenreform kann eine Chance darstellen, die Feststellung des sozialrechtliche Erwerbsstatus zu vereinfachen und rechtssicher auszugestalten. Sofern in 2027 die Rentenversicherungspflicht für alle Selbstständigen umgesetzt wird, würden neue Prüfverfahren notwendig. Schließlich müssen dann alle Selbstständigen erfasst und die Feststellung von Bestandsselbstständigkeit sowie die Prüfung alternativer Altersvorsorge umgesetzt werden. Diese neuen Prüfverfahren könnten zusammen mit der Prüfung zum Erwerbsstatus nach den §§ 7, 7a SGB IV von einer zentralen unabhängigen Einrichtung bürokratiearm und digital umgesetzt werden.

Vorabprüfung der Schutzbedürftigkeit wäre unbürokratisch und rechtssicher

Es wäre sehr einfach möglich, vor einer Prüfung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus zunächst zu prüfen, ob überhaupt eine Schutzbedürftigkeit der Auftragnehmer vorliegt. Bei fehlender Schutzbedürftigkeit würde das Verfahren beendet. Das könnte dann mit einer sozialrechtlichen Bescheinigung einhergehen, etwa mit dreijähriger Wirkung. Damit würden die meisten sozialrechtlichen Statusfeststellungsverfahren hinfällig, wenn in § 7 SGB IV klargestellt würde, dass der Erwerbsstatus nur bei Schutzbedürftigkeit oder auf Antrag eines Beteiligten geprüft und festgestellt wird. So würde der sozialrechtliche Schutz verfassungskonform gewährleistet und nur bei Schutzbedürftigkeit weitergehend geprüft. Das könnte mittels standardisierter digitaler Verfahren Bürokratierückbau und Rechtssicherheit voranbringen.

Harmonisierung von Arbeitsrecht und Sozialrecht bewirken Bürokratierückbau

Die unhaltbare rechtliche Situation, dass ein und derselbe Auftrag arbeitsrechtlich Selbstständigkeit darstellen und zugleich sozialrechtlich als Beschäftigung gewertet werden kann, sollte gesetzlich geändert werden. Dazu müsste in § 7 SGB IV Satz 1 das Wort „insbesondere“ und der gesamte Satz 2 gestrichen werden. Arbeitsrecht und Sozialrecht würden so wieder in Gleichklang kommen und durch die verfassungsrechtliche Vorabprüfung der Schutzbedürftigkeit würde sichergestellt, dass der Staat auch im Sozialrecht nicht ohne Schutzgrund in Grundrechte eingreift. Damit würden die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger, der individuelle sozialrechtliche Schutz und der Beitragseinzug für die Solidargemeinschaft wirksam gewährleistet. Ein solches bürokratiearmes und digitales Verwaltungsverfahren wäre ein zukunftsweisender Schritt in Richtung Staatsmodernisierung und würde einen wichtigen Beitrag leisten, dass die deutsche Wirtschaft international wieder wettbewerbsfähig wird. Wertschöpfung durch Kooperation im Dienstleistungssektor würde so wieder möglich.
Frau K. würde eine Rentenreform mit strukturell verbundener Reform der Statusfeststellung freuen. Schließlich könnte sie aufgrund der Rechtssicherheit wieder unbeschwert in die Zukunft blicken.

Essen, 20.11.2026 Dr. Joachim Wenzel

Dr. phil., Diplom-Pädagoge, Schwerpunkt Erwachsenenbildung, promoviert in Erziehungswissenschaft zum Thema „Wandel der Beratung durch Neue Medien“,
Anerkannter Lehrender der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), Systemischer Berater, Therapeut und Organisationsentwickler (DGSF), Bildungspolitischer Beauftragter der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB), der Systemischen Gesellschaft (SG) und der DGSF,
Mitglied der Institutsleitung des ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung in Essen,
Beiratsmitglied des Verbands der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) und aktiv in der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV),
Kontakt: j.wenzel@ifs-essen.de